

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV)

Gestützt auf Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997

vom Grossen Rat erlassen am 27. Januar 1997¹⁾

I. Zuständigkeit des Kantons

Art. 1

¹ Zuständiges Departement ist das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Departement).

Vollzugsorgane
1. Departement,
Fachstelle

² Fachstelle für Gewässerschutz ist das Amt für Umweltschutz (Fachstelle). Es vollzieht die Vorschriften über den Gewässerschutz, sofern weder Bundesrecht noch kantonale Erlasse ein anderes Organ für zuständig erklären.

³ Die Fachstelle kann Richtlinien erlassen, insbesondere über:

- a) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- b) die Erstellung des generellen Entwässerungsplans;
- c) die Kontrolle von Abwasseranlagen.

Art. 2

Die Regierung:

2. Regierung

- a) sorgt dafür, dass bei ungenügender Wasserqualität zusätzlich Massnahmen am Gewässer selbst getroffen werden;
- b) vollzieht die Vorschriften über die Erhaltung der Grundwasservorkommen;
- c) vollzieht die Vorschriften über die Sanierung von Fliessgewässern, die durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusst sind, gemäss Artikel 80ff. des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz²⁾ (GSchG).

¹⁾ B vom 27. August 1996, Seite 399; GRP 1996/97, 652

²⁾ SR 814.20

II. Übertragung von Befugnissen an die Gemeinde

Art. 3

Anforderungen

¹ Der erforderliche technische Dienst einer Gemeinde ist gegeben, wenn diese für sich allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden über eine sachgemäss ausgerüstete, fachkundig besetzte Stelle verfügt oder die Aufgaben geeigneten Privaten übertragen hat.

² Der Vertrag betreffend Übertragung von Aufgaben des Gewässerschutzes an geeignete Private bedarf der Genehmigung des Departementes.

Art. 4

Änderung der
Verhältnisse

Gemeinden, denen Befugnisse der Fachstelle übertragen worden sind, haben Änderungen in der Organisation ihres technischen Dienstes oder der Verträge mit Privaten der Fachstelle bekanntzugeben.

III. Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 5

Regierung

Die Regierung erteilt folgende Bewilligungen:

- a) für Wasserentnahmen (Art. 29 GSchG ¹⁾), für welche ein wasserrechtliches Konzessionsverfahren im Sinne des Kantonalen Wasserrechtsgesetzes oder ein Bewilligungsverfahren im Sinne von Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ²⁾ durchgeführt wird;
- b) für Ausnahmen vom Gebot, Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern naturnah zu gestalten, in überbauten Gebieten (Art. 37 Abs. 3 GSchG); ³⁾
- c) für die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40 Abs. 2 GSchG).

Art. 6

Departement

Das Departement erteilt folgende Bewilligungen:

¹⁾ SR 814.20

²⁾ BR 210.100

³⁾ Mit Art. 15 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bewilligung für Ausnahmen vom Gebot, Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern in überbauten Gebieten naturnah zu gestalten, an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

- a) zur Ausführung von Revisionen von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 23 GSchG¹⁾);
- b) für Wasserentnahmen (Art. 29 GSchG), unter Vorbehalt von Artikel 5 Buchstabe a dieser Verordnung;
- c) für Ausnahmen vom Verbot, Fließgewässer zu überdecken oder einzudolen (Art. 38 Abs. 2 GSchG¹⁾);
- d) für Schüttungen in Seen (Art. 39 Abs. 2 GSchG);
- e) für wesentliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der vom Grundwasserstand abhängigen Vegetation bei bestehenden Stauanlagen mit geringer Stauhöhe (Art. 43 Abs. 5 GSchG);
- f) für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material oder vorbereitende Grabungen dazu (Art. 44 Abs. 1 GSchG).

Art. 7

Die Fachstelle erteilt folgende Bewilligungen:

Fachstelle

- a) für Einleitungen von behandeltem Abwasser in ein Gewässer oder Versickerungen (Art. 7 Abs. 1 GSchG¹⁾);
- b) für Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, welches man nicht versickern lassen kann (Art. 7 Abs. 2 GSchG);
- c) für Ausnahmen vom Verbot, nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, direkt oder indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten (Art. 12 Abs. 3 GSchG);
- d) für die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 19 Abs. 2 GSchG);
- e) für die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 2 GSchG);
- f) für den Ersatz bestehender Anlagen durch andere als die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Verordnung über wassergefährdende Flüssigkeiten genannten Anlagen²⁾ (Art. 23 Abs. 5 VWF);
- g) für Ausnahmen von den für den Gewässerschutzbereich Zone A festgelegten zulässigen Nutzvolumen für Flüssigkeitsbehälter (Art. 27 Abs. 2 VWF);
- h) für Betriebsanlagen und für Kreisläufe mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die dem Wasser oder dem Boden Wärme entziehen oder abgeben (Art. 37 Abs. 2 VWF, Art. 28 KGSchG³⁾);
- i) für Ausnahmen vom Verbot, Treibgut ins Gewässer zurückzugeben (Art. 41 Abs. 1 GSchG).

¹⁾ SR 814.20

²⁾ SR 814.226.21

³⁾ BR 815.100

Art. 8

Genehmigungs-
behörde gemäss
Spezialgesetz-
gebung

¹ Sofern ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions- oder Projektgenehmigungsverfahren unterliegt, ist die betreffende Genehmigungsbehörde für die Erteilung allfälliger erforderlicher gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen zuständig.

² Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der üblicherweise zuständigen Bewilligungsbehörden vorliegt.

2. VERFAHREN**Art. 9**

Gesuche im
Zusammenhang
mit Baubewilli-
gungen

1. Einreichung,
Publikation,
Auflage

¹ Gesuche um gewässerschutzrechtliche Bewilligungen, welche im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen, sind mit den erforderlichen Unterlagen der Gemeinde einzureichen.

² Die Gemeinde macht das Gesuch zusammen mit dem Baugesuch in ortsüblicher Weise bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während der Bauauflagefrist zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gesuche um gewässerschutzrechtliche Bewilligungen, gegen deren Erteilung das Beschwerderecht nach Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz ¹⁾ besteht, macht die Gemeinde zudem im Kantonsamtsblatt bekannt.

Art. 10

2. Einsprache,
Weiterleitung,
Entscheideröff-
nung

¹ Während der Dauer der Auflage können Beschwerdeberechtigte bei der Gemeinde Einsprache erheben.

² ²⁾Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Gesuchsunterlagen samt allfälligen Einsprachen der Fachstelle zuhanden der zuständigen Bewilligungsbehörde weiter. Steht das Gesuch um eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, für das eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erforderlich ist, leitet die Gemeinde die Gesuchsunterlagen an diese weiter.

³ Die zuständige Bewilligungsbehörde stellt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde zur Eröffnung an die Geschstellerin oder den Geschsteller und an allfällige Ansprechende zu.

¹⁾ SR 451

²⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), AGS 2005, KA_1629; tritt zusammen mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (KRG) am 1. November 2005 in Kraft

⁴ Die Gemeinde eröffnet die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gleichzeitig mit der Baubewilligung.

⁵ ...¹⁾

Art. 11

¹ Gesuche um gewässerschutzrechtliche Bewilligungen, welche im Zusammenhang mit einem spezialgesetzlichen Konzessions- oder Projektgenehmigungsgesuch stehen, sind mit den erforderlichen Unterlagen der betreffenden Genehmigungsbehörde einzureichen. Gesuche im Zusammenhang mit einer Konzessions- oder Projektgenehmigung

² Die Genehmigungsbehörde macht das Gesuch zusammen mit dem Konzessions- oder Projektgenehmigungsgesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

³ Während der Dauer der Auflage können Beschwerdeberechtigte bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

⁴ Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird in die Konzessions- oder Projektgenehmigung integriert.

Art. 12

¹ Gesuche um gewässerschutzrechtliche Bewilligungen, welche nicht im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsgesuch oder mit einem spezialgesetzlichen Konzessions- oder Projektgenehmigungsgesuch stehen, sind direkt der Fachstelle einzureichen. Übrige Gesuche

² ²⁾ Die Fachstelle macht das Gesuch im Kantonsamtsblatt bekannt und legt die Gesuchsunterlagen während 30 Tagen im Amt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Ausgenommen von der Publikations- und Auflagepflicht sind Bewilligungen, gegen deren Erteilung das Beschwerderecht nach Artikel 12 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht besteht.

³ Während der Dauer der Auflage können Beschwerdeberechtigte bei der Fachstelle Einsprache erheben.

⁴ Die Eröffnung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und an allfällige Einsprecherinnen und Einsprecher erfolgt direkt durch die Bewilligungsbehörde.

¹⁾ Aufgehoben gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG), AGS 2005, KA_1629; tritt zusammen mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (KRG) am 1. November 2005 in Kraft

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5022; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

IV. Meldungen**Art. 13**Ausserordentliche
Ereignisse

Wer eine gewerbliche oder industrielle Anlage oder eine Abwasserreinigungsanlage betreibt, meldet ausserordentliche Ereignisse im Betrieb, die dazu führen könnten, dass der ordnungsgemässe Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigt werden könnte oder dass die vorschriftsgemässe Einleitung des Abwassers in ein Gewässer oder die vorschriftsgemässe Entsorgung des Klärschlammes nicht mehr möglich ist, unverzüglich der Fachstelle.

Art. 14

Schadenfälle

Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich der Notruf- und Einsatzzentrale der Polizei Meldung erstatten.

Art. 15

Markierversuche

Wer Markierversuche in einem Gewässer durchführen will, teilt dies der Fachstelle vorgängig mit.

V. Schlussbestimmungen**Art. 16**Ausführungs-
bestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 17Aufhebung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) die grossrätliche Gewässerschutzverordnung vom 3. Oktober 1973 ¹⁾;
- b) Artikel 19 bis 24 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 1. Juni 1989 ²⁾.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ³⁾ (KGSchG) in Kraft.

¹⁾ AGS 1974, 424, AGS 1989, 2217 und AGS 1995, 3422

²⁾ AGS 1989, 2213

³⁾ Am 1. Oktober 1997